

RS Vwgh 1997/9/24 96/12/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die im Ausland vertraglich eingegangene (aber nicht gesetzliche) Verpflichtung, nach vier Jahren die Wohnung ausmalen zu lassen, ist keine durch den Aufenthalt in Ausland bedingte Besonderheit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120206.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at